

06.05.2013

## Kleine Anfrage 1222

des Abgeordneten Kai Abruszat FDP

### **Stärkungspakt Stadtfinanzen: Welche Rechte und Pflichten hat der „Sparkommissar“?**

Als *Hilfe zur Selbsthilfe* für finanziell notleidende Städte und Gemeinden hat der Landtag Ende 2011 mit den Stimmen von FDP, SPD und Grünen das sogenannte *Stärkungspaktgesetz* verabschiedet. Im Rahmen dieses Hilfsprogramms unterstützt das Land ausgewählte Kommunen bei der Wiederherstellung des Haushaltsausgleichs. Im Gegenzug verpflichten sich die Stärkungspakt-Teilnehmer zu einem harten Sparprogramm.

Der Stärkungspakt wird sowohl aus Landesmitteln als auch durch die kommunale Solidargemeinschaft finanziert. Zur Rechtfertigung dieses Einsatzes öffentlicher Gelder ist ein zielgerichteter und effizienter Mitteleinsatz unabdingbar. Stärkungspaktteilnehmer, die gegen diese Maßgabe verstoßen und sich nicht an ihre Einsparverpflichtungen halten, bekommen daher gemäß § 8 des Stärkungspaktgesetzes einen Beauftragten im Sinne des § 124 der Gemeindeordnung NRW zur Seite gestellt. Konkret heißt es hierzu in § 8 Abs. 1 des Stärkungspaktgesetzes:

*„Kommt die Gemeinde ihrer Pflicht zur Vorlage des Haushaltssanierungsplans nicht nach, weicht sie vom Haushaltssanierungsplan ab oder werden dessen Ziele aus anderen Gründen nicht erreicht, setzt die Bezirksregierung der Gemeinde eine angemessene Frist, in deren Lauf die Maßnahmen zu treffen sind, die notwendig sind, um die Vorgaben dieses Gesetzes und die Ziele des Haushaltssanierungsplans einzuhalten. Sofern die Gemeinde diese Maßnahmen innerhalb der gesetzten Frist nicht ergreift, ist durch das für Kommunales zuständige Ministerium ein Beauftragter gemäß § 124 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu bestellen.“*

Für diese, im Sinne der Fairness notwendige, Rechtsfolge hat sich die FDP-Landtagsfraktion während der Verhandlungen zum Stärkungspaktgesetz explizit eingesetzt.

Laut Ankündigung der Landesregierung in der Sitzung des Kommunalausschusses am 3. Mai 2013 wird es infolge der endgültigen Ablehnung des Haushaltssanierungsplans der Stadt Nideggen durch den örtlichen Rat in den kommenden Wochen erstmalig zur Entsendung eines Beauftragten im Sinne des Stärkungspaktgesetzes kommen. Mit dieser Maß-

Datum des Originals: 06.05.2013/Ausgegeben: 07.05.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

nahme betritt die Landesregierung aufsichtsrechtliches Neuland. Denn obwohl die Gemeindeordnung hinsichtlich des Instituts des Beauftragten einige Rahmenbedingungen festlegt, ist dessen praktische Ausgestaltung nicht näher geregelt. In § 124 der Gemeindeordnung NRW heißt es lediglich:

*„Wenn und solange die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach den §§ 121 bis 123 nicht ausreichen, kann das für Inneres zuständige Ministerium einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben der Gemeinde auf ihre Kosten wahrnimmt. Der Beauftragte hat die Stellung eines Organs der Gemeinde.“*

Welche Qualifikation ein Beauftragter mitbringen muss, welche Entscheidungskompetenzen er im Detail hat oder nach welchen Maßgaben er konkret handeln muss, ist nicht weiter geregelt.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Welche genauen Anforderungen stellt die Landesregierung an die Qualifikation (akademische Ausbildung, Berufserfahrung, Ortskenntnis etc.) eines Beauftragten im Sinne des Stärkungspaktgesetzes?
2. Inwieweit können die Verwaltung und der Rat dazu verpflichtet werden, mit dem Beauftragten, unter anderem durch die Bereitstellung der für seine Arbeit notwendigen Informationen, zusammenzuarbeiten?
3. Mit welchen konkreten Handlungs-, Entscheidungs- und Sanktionsbefugnissen ist der Beauftragte ausgestattet?
4. In welcher Höhe wird die Arbeit des Beauftragten sowie ggf. die Arbeit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vergütet? (Bitte bei der Beantwortung auch die entsprechenden Bemessungskriterien darstellen)
5. Welche genauen (standardisierten) Abstimmungs- und Berichtspflichten hat der Beauftragte gegenüber der Landesregierung?

Kai Abruszat